

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sondersitzung am 12. Juni 2020 hat das Bundeskabinett die Eckpunkte für „Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“, verabschiedet. Außerdem wurde das 2. Corona-Steuerhilfegesetz am 12. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen. Dieses soll am 19. Juni 2020 im Deutschen Bundestag beraten werden, bevor der Bundesrat in einer Sondersitzung (KW 26) seine Zustimmung erteilen kann.

Mit diesem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket soll die Konjunktur gestärkt und die Wirtschaftskraft Deutschlands belebt werden. Zusätzlich sollen damit Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien gefördert werden. Nicht weniger als 57 Maßnahmen umfassen die Eckpunkte des nun vorgelegten Konjunkturpakets. Das vollständige Eckpunktepapier finden Sie unter diesem Link.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf>

**Hier die wichtigsten Positionen im Überblick:**

### **1.) Maßnahmen für Familien**

#### **• Kinderbonus für Familien:**

Eltern sollen über drei gleichbleibende Raten 300,00 Euro pro Kind erhalten. Nicht erhöht wird hingegen der Kinderfreibetrag. Dies bedeutet, dass sich der Kinderbonus bei Verheirateten bis zu einem Einkommen von ca. 90.000 Euro auswirkt, bei höheren Einkommen jedoch nicht mehr.

#### **• Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:**

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

### **2.) Maßnahmen für Unternehmen**

#### **• Überbrückungshilfen:**

Betroffene Unternehmen erhalten für den Zeitraum Juni bis August 2020 direkte, nicht rückzahlbare Liquiditätshilfen für ihre Fixkosten, z.B. Mieten und Pachten, Personalaufwand, der nicht durch Kurzarbeitergeld erfasst ist, Zinsen für Darlehen, Lizenzgebühren, Energiekosten, Kosten für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen dieser Überbrückungshilfe anfallen usw.. Unternehmerlohn oder Kosten für die private Lebensführung sind nicht förderfähig. Der Antragsteller darf sich aber zum 31.12.2019 nicht bereits in „Schwierigkeiten“ befunden haben.

Antragsberechtigt sind Solo-Selbständige und Unternehmen bis zu 249 Beschäftigten aller Branchen.

Voraussetzung ist, dass die Umsätze **Corona-bedingt im April und Mai 2020 um min. 60 %** gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und die Umsatzrückgänge in den **Monaten Juni bis August 2020 um min. 50 % fortauern werden**. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Die Antragsfristen sollen jeweils spätestens am 31.8.2020 enden und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Höhe der Förderung hängt vom Umsatzrückgang ab: Bei Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten erstattet.

Der Förderbetrag ist gestaffelt vorgesehen. So können z.B. bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % gegenüber dem Vorjahresmonat bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Wie der Betriebskostenzuschuss beantragt werden kann, ist in den Einzelheiten noch nicht bekannt. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich aktuell für ein möglichst einfaches und bundeseinheitliches Verfahren ein bzgl. Antragstellung und der Testierung durch Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer.

• **Absenkung der Umsatzsteuer:**

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

• **Hinweis für Gastronomen:**

In Verbindung mit dem Corona-Steuerhilfegesetz ergäbe sich in den folgenden 12 Monaten ein Dschungel an Umsatzsteuersätzen, welche frühzeitig in die Kassen einprogrammiert werden müssen und zwar zum 01.07.2020, zum 01.01.2021 und dann wieder zum 01.07.2021.

	Im Haus		Außer Haus	
	Speisen	Getränke	Speisen	Getränke
Aktuell:	19%	19%	7%	19%
Ab 01.07.2020:	5%	16%	5%	16%
Ab 01.01.2021:	7%	19%	7%	19%
Ab 01.07.2021:	19%	19%	7%	19%

• **Hinweis für alle Unternehmer:**

Die Folgen einer kurzfristigen Senkung des Umsatzsteuersatzes sind sehr weitreichend und werfen viele Fragen auf. So müssten Dauerrechnungen, Mietverträge, Eigenverbräuche für Pkws, Lizenzgebühren, Anzahlungsrechnungen und vieles mehr kurzfristig und jeweils zum 01.07.2020, und dann wieder zum 01.01.2021 geändert werden. Darüber hinaus müssen in Ihren Unternehmen alle Faktura Programme und Schnittstellen umprogrammiert werden.

Leider sind die aktuell zur Verfügung stehenden Informationen noch nicht sehr aussagekräftig. Sobald es weitere Informationen zu möglichen Ausnahme- und Vereinfachungsregelungen gibt, werden wir Sie wieder informieren.

- **Degressive Abschreibung:**

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt. Ob dies nur für Neuanschaffungen oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, wird noch geregelt werden.

- **Private Nutzung von Elektroauto:**

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von rein elektrischen Dienstwagen nach der 0,25 %-Regel wird die Kaufpreisgrenze (Bruttolistenpreis, incl. USt) von 40.000 Euro auf 60.000 Euro Brutto erhöht.

- **Ausbildungsbetriebe:**

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

- **Einfuhrumsatzsteuer:**

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität gegeben werden.

- **Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags:**

Der steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 gesetzlich auf maximal 5 Mio. EUR bzw. 10 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Es soll hierbei ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage soll spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

Wirtschafts- und Berufsverbände fordern bereits eine zeitliche Ausweitung des Verlustrücktragszeitraum auf mindestens zwei weitere Jahre.

- **Die Körperschaftsteuer wird modernisiert:**

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, soll das Körperschaftssteuerrecht modernisiert werden; u.a. durch ein Optionsmodell zur **Körperschaftsteuer für Personengesellschaften**.

Außerdem soll der **Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb** von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben werden. Bei Hebesätzen bis zu 420 % käme es also zu einer „Vollanrechnung“. Allerdings liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer vielfach höher, sodass Personengesellschaften/Einzelunternehmer weiterhin einen Teil der Gewerbesteuer nicht anrechnen können.

Bei der Gewerbesteuer soll außerdem der Freibetrag für die existierenden **Hinzurechnungstatbestände** von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht werden.

### **3.) Sonstige Maßnahmen**

- **Kurzarbeitergeld:**

Hier soll es eine Neuregelung im September geben.

- **Entlastung bei den Stromkosten:**

Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) soll ab 2021 über Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt abgesenkt werden (im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kwh).

- **Umweltprämie:**

Die bestehende Umweltprämie wird als neue „Innovationsprämie“ verdoppelt. Die Prämie der Hersteller bleibt davon unberührt. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 Euro die Förderung des Bundes von 3.000 Euro auf 6.000 Euro steigt. Diese Maßnahme ist befristet bis 31.12.2021.

- **Kfz-Steuer:**

Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet, wovon eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen ausgehen soll. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 01.01.2021 daher hauptsächlich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO<sub>2</sub>/km in Stufen angehoben. Zudem wird die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.

- **Deckelung der Sozialbeiträge:**

Durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und (lange) Krankschreibungen werden die Sozialkassen massiv belastet. Da kommt natürlich bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Befürchtung auf, dass die Sozialabgaben steigen, denn irgendwie muss das Ganze ja finanziert werden.

Im Rahmen einer »Sozialgarantie« wird festgelegt, dass die Sozialbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) bei maximal 40 % liegen dürfen. Wenn das Geld nicht reicht, werden darüber hinausgehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt gedeckt – jedenfalls bis zum Jahr 2021.

- **Insolvenz:**

Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden. Natürliche Personen sollen sich innerhalb von 3 Jahren entschulden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Jansen

Detlef Dix

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Steuerberater

**JANSEN • DIX • STRASSBURGER und Partner mbB**

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater



Jansen • Dix • Strassburger und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater  
Kölner Straße 51  
51429 Bergisch Gladbach

Telefon: +49 (0)2204-9549-0  
Telefax: +49 (0)2204-9549-60  
E-Mail: [boetel@jansenpartner.de](mailto:boetel@jansenpartner.de)  
Internet: [www.jansenpartner.de](http://www.jansenpartner.de)



Partner:

Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Jansen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt Detlef Dix, Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Dipl.-Finanzwirt Dieter Wilhelm, Steuerberater

Partnerschaftsregister: Amtsgericht Essen, PR 522  
Umsatzsteuer-IdNr. DE 157240804

Hinweis:

**Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Sie zukünftig E-Mails von uns ausschließlich vollständig verschlüsselt erhalten möchten.**

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Der Inhalt der E-Mail und telefonische Auskünfte sind nur rechtsverbindlich, wenn sie unsererseits durch einen Brief entsprechend bestätigt werden.